

Anmeldung

Anmeldung an den CVJM - Thüringen (Christlicher Verein Junger Menschen) zum Handwerkercamp in Hoheneiche über den KILA Nordhausen

Diana Wand, Barfüsserstraße 2

Zeit: 28.7. - 5.8. 2018

Preis: 195,- €

Name, Vorname

Geburtstag

Straße, Nr.

PLZ/Wohnort

Landkreis

E-Mail

Telefon (mit Vorwahl)

Ich bestätige,

a) dass mir die Reisebedingungen des CVJM Thüringen vorgelegen haben und ich sie für mich verbindlich anerkenne.

b) dass ich mit der Speicherung meiner Daten in der EDV - Datei einverstanden bin.

Bitte senden Sie mir Unterlagen für eine Reiserücktrittskosten -Versicherung zu

Datum:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Bemerkungen:.....

Bitte hier abtrennen und ausgefüllt zurück an KILA



Veranstalter:

**KILA (Kinder-Kirchen-Laden)
der Nordhäuser Kirchengemeinde
Blasii,**

Barfüsserstraße 2

Diana Wand,

Tel.: 0174/3745077

E-Mail: by-diana.W@t-online.de oder
KILA@blasiikirchenordhausen.de

in Zusammenarbeit mit dem
CVJM - Thüringen

Teilnehmer: Kinder von 8 - 12
Jahren

Zeit: 28.07. - 05.08. 2018

Ort: Hoheneiche im Thüringer
Wald

Kosten: 195,- € für Unterkunft,
Programm, Material, Verpflegung

*(Keinem Kind soll aus finanziellen Gründen die
Teilnahme an unserem Camp verwehrt sein.
Bitte sprechen Sie mich an. Wir finden eine
Lösung!)*



Handwerker Camp für Kinder



im Sommer 2018 im Thüringer Wald



Umgeben von der urwüchsigen Natur und der frischen Luft des Thüringer Waldes wollen wir wieder eine Woche in den Sommerferien für Euch zu einem unvergesslichen



Ereignis werden lassen. Unsere Zelte und Wohnwagen stehen auf einer Wiese mitten im Wald auf dem Camp - Gelände des CVJM - Thüringen in Hoheneiche. Thematisch beschäftigen wir

uns im Camp in diesem Jahr mit Damian de Veuster. Er wuchs Mitte des 19. Jh. als Bauernsohn in Belgien auf. Sein Traum war es aber, als Missionar das Evangelium weiterzusagen. Deshalb tritt er 1860 in einen Orden ein und trifft 1863 auf den Sandwich-Inseln, dem heutigen Hawaii ein. Dort hilft er mit seiner eigenen Hände Arbeit mehrere Kapellen aufzubauen. Doch dann zieht es ihn 1873 auf die Insel Molokai, auf der abgeschieden und ohne jegliche Hilfe etwa 600 Leprakranke wohnen. Pater Damian wird für sein selbstloses Wirken dort bekannt und erhält den Ehrentitel „Apostel der Aussätzigen“. Er bringt sich selber medizinische Kenntnisse bei, erbaut Holzhäuser, legt Gärten und Wasserleitungen an und bringt so die Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben zu den Kranken auf der Insel zurück. Schließlich infiziert er sich selber mit der tödlichen Krankheit, setzt sein Werk aber fort, bis er 1889 auf „seiner“ Insel stirbt. Pater Damians Beispiel führt dazu, dass sich weltweit Hilfsorganisationen gründen, die den Kampf gegen die Lepra Krankheit aufnehmen. Es werden Filme über Damians Leben gedreht und sowohl in Belgien, als auch auf Hawaii gibt es zahlreiche Denkmale, die an ihn erinnern. 2009 wird Pater Damian von Papst Benedikt XVI. heiliggesprochen. Der ehemalige US Präsident Barack Obama sagte über ihn: „Damian hat den Stimmlosen eine Stimme verliehen.



um so vielen ihre Würde wiederzugeben“. So, wie für Barack Obama, kann Damian de Veuster auch für uns heute ein Vorbild sein. Jemand, der anderen selbstlos geholfen hat. Ein Mensch, der das Licht Jesu dorthin gebracht hat, wo es zuvor ganz finster war.

Durch die täglichen Theateraufführungen, die Gespräche und die gemeinsamen handwerklichen Projekte werden wir noch viel mehr über das Wirken von Damian erfahren und das Land näher kennenlernen. Nach getaner Arbeit entspannen wir uns auf den Sportplätzen, bei Geländespielen im Wald, der Schachmeisterschaft, am Lagerfeuer, auf der Hüpfburg, bei der Wasserolympiade, der Camp -Hitparade u.v.m. Alle Kinder, die sich darauf einlassen wollen, dürfen mit ins Camp kommen, auch wenn sie nicht zur evang. Kirche gehören.

Auf dem Gelände stehen Schlafzelte (für je 8 Kinder), Wohnwagen (für je 6 Kinder) und das große Gemeinschaftszelt. In jedem Zelt wird mindestens ein Mitarbeiter übernachten. Die An - und Abreise ist individuell. Für Familien und Eltern von Kindern bis 8 Jahren gibt es die Möglichkeit über „Das Mutterhaus“ am Camp teilzunehmen. Bitte fragen sie danach! Nach Eingang der schriftlichen Anmeldung bekommen die Teilnehmer eine Anmeldebestätigung zugesandt. Etwa drei Wochen vor Beginn des Camps erhält jeder Teilnehmer einen ausführlichen Informationsbrief von uns.

Anmeldungen sind mit dem nebenstehenden Formular ab sofort möglich. Wir, das Team des KILA freuen uns auf die Zeit im Camp und auf Dich/Euch.

Indem Pater Damian dem Weg Jesu hin zu den Lepra-Kranken gefolgt ist, trat er dem ausgrenzenden Effekt der Krankheit entgegen und opferte sein Leben,

Reisebedingungen

1. Reisevertrag

An- und Abmeldungen werden nur schriftlich angenommen. Ihre Anmeldung ist nur auf unserem Formular im Prospekt möglich. Die Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt und gilt als verbindlicher Reisevertrag. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Reisebedingungen, die schriftliche Anmeldebestätigung und der Informationsbrief (rechtzeitig vor Freizeitbeginn).

2. Zahlung

Nach Erhalt der Bestätigung zur Teilnahme an der Freizeit ist der ausgewiesene Betrag zu überweisen. Durch den Versicherungsschein ist der eingezahlte Freizeitbetrag versichert. Aus finanziellen Gründen ist es auch möglich erst 10% des Reisepreises anzuzahlen und nach Erhalt des Freizeitbriefes etwa vier Wochen vor Freizeitbeginn die restlichen 90% zu überweisen. Es ist aber wichtig, dass zu Beginn der Freizeit der komplette Teilnehmerbetrag bei uns eingegangen ist

3. Handys und andere Technik auf der Freizeit

Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklären sich alle Reiseteilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte bereit, alle Handys, Uhren, Spielekonsolen, Musikplayer und ähnliches zu Hause zu lassen. Es gehört zum pädagogischen Konzept unserer Freizeit, dass wir auf diese Dinge verzichten um uns ganz dem Programm und dem Gemeinschaftsleben widmen zu können.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklären sich alle Reiseteilnehmer damit einverstanden, dass Fotos, die während der Reise entstanden sind, vom Veranstalter zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet bzw. an andere Medien weitergegeben werden. Selbstverständlich werden wir die Bilder auch gern allen Teilnehmern zugänglich machen.

5. Rücktritt

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Damit sind Sie entsprechend dem Leistungsverzeichnis versichert.

In allen anderen Fällen einer Abmeldung Ihrerseits, also wenn Sie keine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen haben, wenn Ihre Abmeldung außerhalb des Versicherungsschutzes liegt, wenn Sie keinen Ersatzteilnehmer stellen, der die Anforderungen des Teilnehmerkreises erfüllt, müssen wir eine pauschalierte Entschädigung berechnen. Diese Entschädigung beträgt bei Abmeldung bis drei Monate vor Freizeitbeginn 10%-, bis zwei Monate vor Freizeitbeginn 20%-, bis ein Monat vor Freizeitbeginn 50%-, bis zehn Tage vor Freizeitbeginn 60% des Reisepreises bis zum Beginn der Reise. Bei Nichtantritt der Freizeit ist der volle Reisepreis zu zahlen

Rücktritt seitens des Veranstalters:

1. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl von 70 Teilnehmern ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis zu vier Wochen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reiseteilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung ungeachtet einer Abmahnung des CVJM Thüringen nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, z.B. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz), dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge

6. Haftung und Haftungsbegrenzung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet

-für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung

-die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Busunternehmen, Hotelbesitzer usw.)

die ordnungsgemäße Erbringung der Vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten des Zielortes.

7. Mitfahrerlaubnis

Es kann in Ausnahmefällen notwendig sein, die Teilnehmer in privaten PKW der Mitarbeiter zu befördern. Beispielsweise zum Aufsuchen eines Arztes oder bei extremen Wetterereignissen während einer Wanderung, bei besonderer Erschöpfung einzelner Teilnehmer ...

In solchen Fällen ist die Freizeitleitung durch diesen Reisevertrag ermächtigt, auch ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten Kinder in privaten PKW befördern zu lassen. In diesem Fall sind alle Insassen selbstverständlich über den Veranstalter versichert.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Teilnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.